

LÁSZLÓ BLAZOVICH

Die Wirkung des Schwabenspiegels in Ungarn

Wie bekannt, eroberte der Schwabenspiegel von Augsburg aus zunächst Schwaben und die Schweiz, setzte seinen Weg in Richtung Osten über Österreich, Böhmen und Mähren im Donaauraum fort bis nach Siebenbürgen. Die zwei äußersten Stationen dieses Weges stellen die Exemplare in Kaschau (Kassa, Košice) und Hermannstadt (Nagyszeben, Sibiu) dar.¹ Sicherlich waren auch in den bedeutenden mittelalterlichen Städten der besagten Regionen Bände vorhanden, die mit ihrem Geist in ihren Artikeln auch die umliegenden Territorien beeinflusst haben. Auf diese Weise erlangte das Werk eine Art Popularität, manche seiner Regeln wurden sogar ohne die eigentliche Kenntnis des Originals in Städten außerhalb der feudalen Welt angewandt.

Im mittelalterlichen Ungarischen Königreich haben sich hinsichtlich des Stadtrechts zwei Rechtsgebiete herausgebildet. Nördlich der Linie Wien–Pressburg–Buda–Kaschau ist der Sachsenspiegel und das Magdeburger Recht nachweisbar,² südlich davon der Schwabenspiegel. In die erste Region, vor allem in die Zips, kam das Magdeburger Recht über Breslau und Krakau,

¹ JOHANEK, PETER: *Schwabenspiegel*. in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 8. Berlin, New York 1992. 896–907. MEIER, JÖRG MEIER – PIIRAINEN, ILPO TAPANI: *Der Schwabenspiegel aus Kaschau*. Berlin, Weidler Buchverlag, 2000; DR. LINDNER, GUSTAV (Hrsg.): *Der Codex Altenberger*. Textabdruck der Hermannstädter Handschrift. Klausenburg 1895. IV. Neudruck: Eckhardt, K. A.: *Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen*. (BRH Neudruck 6), Aalen 1973

² LÜCK, HEINER: *Zur Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Osteuropa. Das Beispiel Ungarn*. in: Grenzen überschreiten. Beiträge zur deutsch-ungarischen Kulturwissenschaft. (Colloquium Halense 2) Halle: Verlag Janos Stekovics 2001, 21–22., DERS.: *Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas*. in: Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Hrsg. Ernst Eichler u. Heiner Lück, Berlin: De Gruyter Recht 2008 [Im Weiteren: Sachsenspiegel und Magdeburger Recht.] 21–23. Frühere einschlägige Arbeiten in den Fußnoten angeführt. PIIRAINEN, ILPO TAPANI: *Auswirkungen des Magdeburger Rechts auf die Gesetzgebung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit in der Slowakei*. in: Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. 182–205.

während sich das süddeutsche Recht entlang der Donau Richtung Osten verbreitete.

Zwischen diesen Rechtsgebieten gab es aber keine scharfe Grenze, wie dies das Bündnis der fünf oberungarischen Städte im 16. Jahrhundert nahelegt. In dem von den Mitgliedern der Pentapolis (Bartfeld [Bardejov, Bártfa], Preschau [Prešov, Eperjes], Kaschau, Kleinseben [Sebino, Kisszeben], Leutschau [Levoča, Lőcse]) verwendeten Recht vermischten sich Elemente beider großer Rechtstraditionen.³ Dieses von ihnen adaptierte und untereinander angewandte Recht übernahmen dann die Marktflecken in der Tokajer Weingegend, darunter auch die Stadt Gönc (Gönc) mit ihren deutschen Einwohnern, und dies beweist, dass sich das Recht der Pentapolis südlich in den Marktflecken verbreitet hatte.⁴

Als erstes Rechtsbuch im mittelalterlichen Ungarischen Königreich wurde, wie bekannt, die Zipser Willkür im Jahre 1370 von einem Unbekannten zusammengestellt. Das Werk entstand unter dem Einfluss des Sachsenspiegels. Das Ofner Stadtrecht begann sein Autor eine Generation später, um 1404–1405, und die ersten 403 Artikel von den 445 sind höchstwahrscheinlich bereits in der ersten Hälfte der 1410er Jahre fertig gewesen. Die Entstehungszeit der sonstigen Artikel, die jetzt außerhalb unseres Themas fallen, ist demgegenüber genau festzustellen.⁵

Die erste Person unter den Autoren des Rechtsbuches, die von Károly Mollay als Johannes Siebenlinder, als der aus Siebenlinden (Héthács) bei Preschau stammende Ofner Geschworene identifiziert wurde,⁶ nennt gleich im ersten Artikel die Quellen des Werkes, die königlichen Privilegien, die Urteile des Stadtgerichtes, das Gewohnheitsrecht, und allen voran das Magdeburger Recht: „Hye hebet sich an das Rechtbuch nach Ofnerstat Rechten, und mit helet in etlichen dingen oder stugken Magdpurgerischen rechten, Vnd ist geschriben nach allen ausgesprochen vrtailen vnd nach gueterr löblicher gewonhait, Vnd allermaisten nach sag hantfestlicherr prieff, damit dy selbe Ofenstat gestift, gefreyet und pegabet waredenn ist von manigen künigen vnd fürsten des land zu Vngeren.“⁷ Die Sache ist aber etwas komplizierter.

Die Quellenbeziehungen des Rechtsbuches erschlossen als erste die an der deutschen Philologie der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschulten Professoren des Pressburger Lyzeums Endre Michnay und Pál Lichner in ihrer

³ BLAZOVICH, LÁSZLÓ: *Das Ofner Stadtrecht und die Rechtsbücher von Ungarn*. in: BLAZOVICH, LÁSZLÓ – SCHMIDT, JÓZSEF: *Eike von Reggow: Sachsenspiegel*. Pólay Elemér Stiftung u. Csongráder Komitatsarchiv, Szeged. 2005. 95.

⁴ HAUSER, SÁNDOR: *Tanulmányok Pásztó történetéből*. [Beiträge zur Geschichte von Pásztó.] Pásztói Füzetek 17. Anmerkung 30.

⁵ BLAZOVICH, LÁSZLÓ – SCHMIDT, JÓZSEF: *Buda város jogkönyve I.* [Das Ofner Stadtrecht. I.] Szeged 2001, 26.; deutschsprachig, 142.

⁶ MOLLAY, KARL (Hrsg.): *Das Ofner Stadtrecht*. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn. Budapest 1959, 21–22.

⁷ MOLLAY 1959. Nr. 1. S. 58. Zitiert bei Heiner Lück 2008. 21.

Quellenausgabe aus dem Jahre 1845.⁸ Diese philologische Arbeit setzte NÉDA Relković fort.⁹ Bei der Übersetzung des Rechtsbuches sowie bei der Zusammenstellung des Apparats kontrollierten wir die einzelnen Quellenangaben.¹⁰ Aufgrund dessen ist festzustellen, dass sowohl der Sachsenspiegel als auch der Schwabenspiegel ganze Artikel enthält, die keinen Eingang in das Ofner Stadtrecht gefunden haben. Ferner stellte sich heraus, dass die zwei deutschen Rechtssammlungen nur indirekt, durch ihren Geist gewirkt haben. Wo ein Artikel aus dem Sachsenspiegel hinter dem jeweiligen Artikel steckt, sind die einschlägigen Regeln jener Stadtrechte zu finden, die sich am Sachsenspiegel orientiert hatten, wie zum Beispiel die Stadtrechte aus Halle, Iglau oder das schlesische Rechtsbuch: Art. Nr. 255, 261, 270, 285, 334, 347. Im Falle des Schwabenspiegels ist von dem Gleichen zu berichten, nur sind es hier die Stadtrechte von Wien, Wiener Neustadt und Pressburg: Art. Nr. 205, 295, 298, 322, 323, 330.¹¹ Die Untersuchung weiterer Rechtsbücher würde zu einem ähnlichen Ergebnis führen.

Die im vorliegenden Beitrag zu formulierenden Behauptungen und Feststellungen konzentrieren sich auf den Schwaben- bzw. Sachsenspiegel, von der Analyse sonstiger Quellenbeziehungen sehen wir diesmal jedoch ab. Im besagten Rechtsbuch gibt es 76 Stellen mit Berufung auf die zwei Rechtsquellen, in wenigen Fällen nur auf die eine. Ferner gibt es in unserem Rechtsbuch 35 Artikel, die einen Artikel als Grundlage haben, der in beiden Rechtsquellen vorhanden ist. Spuren des Sachsenspiegels sind in 15, während die des Schwabenspiegel in 26 Artikel nachzuweisen.¹² Sowohl die zwei Rechtsbücher als auch die in deren Fußtapfen tretenden Rechtssammlungen sind in ihrer Wirkung zu belegen, die Zahlen deuten jedoch auf einen stärkeren Einfluss des Schwabenspiegels hin. Diese Behauptung wird im so genannten Register vor der Beschreibung der jeweiligen Regeln untermauert, bei dessen Erstellung die Tabulae als eine Art Inhaltsverzeichnis als Beispiel gedient haben. Etwa ein Drittel jener Artikel, die mit den Quellen in Beziehung gebracht werden können, behandeln das Strafrecht, in je 20% werden prozess- und eigentumsrechtliche (z. B. Nachbarrecht) Fragen berührt und jeweils 10% machen Artikel über Obligations- und Erbrecht sowie Stadtfrieden aus. In den übrigen Artikeln geht es um sonstige Themen, die den heutigen fachrechtlichen Kategorien nicht zugeordnet werden können.

⁸ Ofner Stadtrecht von 1244–1421. Erläutert und herausgegeben von Andreas Michnay und Paul Lichner. Professoren am evangelischen Lyzeum zu Pressburg 1845. Verlag von Carl Friedrich Wiegand. Pressburg 1845.

⁹ DAVORI, RELKOVIĆ NÉDA: *Buda város jogkönyve* [Ofner Stadtrecht]. Budapest 1905.

¹⁰ BLAZOVICH, LÁSZLÓ – SCHMIDT, JÓZSEF: *Buda város jogkönyve II.* [Ofner Stadtrecht II.] Szeged 2001.

¹¹ BLAZOVICH – SCHMIDT: 2001. I. 54.

¹² BLAZOVICH – SCHMIDT: 2001. II. ff.

Der Verfasser des Sachsenspiegels ging in seinem Werk bekanntlich auf das Stadtrecht nicht ein, daher sind auch weniger Artikel auf sein Werk zurückzuführen. Das wird wohl auch die Erklärung für die im Vergleich zum Schwabenspiegel geringere Zahl der selbständig erscheinenden Artikel sein. Fünf davon enthalten in Westeuropa allgemein verbreitete strafrechtliche Artikel, zwei prozessrechtliche, fünf Artikel Nachbarrecht, und die übrigen drei sind nach dem heute üblichen Fachrecht schwer zu kategorisieren. Die Regeln bezüglich des Nachbarrechts sind in Reggows Werk unter den Artikeln über Dorfrecht zu finden.

Unter den Artikeln über Allgemeinrecht im Ofner Stadtrecht gibt es einige, die mit Artikeln im Schwabenspiegel zu verbinden sind, so zum Beispiel die Artikel über die Wahl der zwölf Geschworenen oder der Ratsherren. Diese zu analysieren ist nicht nötig, denn – wie bekannt – belief sich die Zahl der Geschworenen im mittelalterlichen Ungarn sowohl in den Städten als auch in den Marktflecken auf zwölf.

Schwabenspiegel

„Ez ist etewa gewonheit daz man zwelf man nimpt die dem richter helfen richten. und die heizent shephen. die selben shullen wise leute sin.“¹³

Ofner Stadtrecht

„Von alterr gewonhait Vnd von alten rechten süllen dy deütschn zehen man Vnd dy Vngeren zwen zu dem Rat erkiesen, dy dem Richterr süllen Helffen das recht zu pesitzen und aus sprechenn.“¹⁴

Gleichfalls finden sich Übereinstimmungen in Artikeln über die Öffnungszeiten der Geschäfte:

Wir gepieten daz an dem svntage niemant nicht vailes habe den ezzen vnde trinken.¹⁵

Es schol keyn hantwercher mit offen laden an den pan feir tagen kainerlay nichtcz fail haben¹⁶

Beide Rechtstbücher schreiben die Ausstellung einer Urkunde mit Siegel vor, um dem Rechtsstreit bezüglich der Benutzung von Urkunden und des Stadtsiegels vorzubeugen:

Swaz ein man mit kinden vnd mit weiben ze schaffen hat mit erbeteil vnd mit leipgedinge oder mit wem er icht ze schaffen hat vm so getane

Keyn kauffen nach verkaufen Nach verphendung sol nicht mugen geschen dan nürt mit der stat priß allein. Vnd was mit andern priefen

¹³ Schwabenspiegel Langform M. Tractavit Karl August Eckhardt. Studia Iuris Suevici II. Scientia Verlag Aalen 1971. Nr. 172. (Im Weiteren: Langform M)

¹⁴ MOLLAY 1959. Nr. 27.

¹⁵ Langform M Nr. 363a.

¹⁶ MOLLAY: 1959. Nr. 298.

*dink da uon wol krieg kumen mac
da shol er hantvest vber nemen vnd
geben mit der stat insigel.*¹⁷

*geschicht, das wider bindet nach
nicht kraft hat.*¹⁸

Darüber hinaus gibt es in beiden Rechtsbüchern noch weitere miteinander zusammenhängende Artikel über die Wahl des Stadtrichters sowie über den vor dem Stadtrat zu leistenden Eid, die an dieser Stelle jedoch nicht zitiert werden.

Wir gehen zum Eigentumsrecht über, und vor allem zur Darstellung der vermögensrechtlichen Situation der Familie sowie des Extravermögens der Frauen. Hinsichtlich der Vermögenssituation der Frau in der Ehe entwickelten sich jeweils unterschiedliche Verhältnisse im Adels-, Leibeigenen- oder eben Stadtrecht. Die Besitzverhältnisse des schwächeren Geschlechts wurden innerhalb des adeligen Rechts durch die Sonderrechte der Frauen bestimmt. In den Städten entstanden zwei Formen der Vermögensgemeinschaft im Rahmen des familiären Vermögensrechts: Die eine ist Verwaltungsgemeinschaft, in der das Extravermögen seinen ursprünglichen Status beibehielt, das Vermögen der Ehefrau oder der Kinder jedoch der Ehemann verwaltete; die andere ist die Vermögensgemeinschaft, in der das von den Ehegatten besessene Vermögen zum gemeinsamen Besitz wurde.¹⁹ Im Laufe der Zeit differenzierten sich mehrere Varianten dieser zwei Gruppen heraus. Wir sind der Meinung, dass in dem sich am Schwabenspiegel orientierenden Ofner Recht und dem darauf basierenden Tavernicalrecht die erste Variante zur Geltung kam. In den Rechtsbüchern steht Folgendes:

*Unde ein vrowe einem man hat der
vbel geraten ist vnd wil in ir gut ane
werden daz ir vater oder ander ir
frivnde gaben si mag ez mit rechte
wol versprechen vnd beheben. sie
shol varen für einen richter.*²⁰

*Eÿn weib ist gewaltig wider ired
mannes willen zu geben ader zu
schaffen ir aigen hab sÿe hath vonn
iren eltern ader von eÿnem andern
man wem sÿ wil,*²¹

Wegen fehlender Quellen sind uns weder Angaben noch Beispiele aus der Rechtspraxis über das Extravermögen der Frauen in Buda bekannt, während man in den Stadtprotokollen der nach dem Ofner Recht lebenden Städte jedoch solche findet. Über Pressburg stellte János Király aufgrund der überlieferten Stadtprotokolle fest, dass das Vermögen, das die Frau in die Ehe brachte oder während der Ehe durch Erbschaft oder sonstige Begründung erwarb, Eigentum

¹⁷ Langform M Nr. 313 II.

¹⁸ MOLLAY: Nr. 201.

¹⁹ OGRIS, WERNER: *Gütergemeinschaft, Güterrecht, eheliches Recht*. Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte I. 1871–1875.

²⁰ Langform M Nr. 76.

²¹ MOLLAY: 1959. Nr. 397.

der Frau blieb. Zwar wurde dieses Vermögen während der Ehe vom Ehemann verwaltet, blieb das Vermögen – zumindest die Immobilien – Eigentum der Frau, über den sie frei verfügen konnte.²²

Es sint pex uns gestandn Im Rat, dye Erbn weysen hans Eyllaussm Rock und Andre Schorpach, payd' unss Rats, auch in fuer uns komen daselbs Andre Dorczt uns mitpurg'ze Kressburgk, und habn in pekent ayn geschefft, das dye Erbn fräw Pathrey, dye Andre Pernherlink, uns Richter in der Stat, ze wyen, als man sye von Prespurk gen wyen und dyenczt gefuert hat, gethan und geschefft hat. — Hat dye selbig fraw Kathrey mit wolmuigiger v'nnunft und guetn wissn und wiln geschafft und gelassen dem Ebeman(ten) Andre Bnhertel irem Kannwirt All das guet das sye angehört zu dem vorbenan(ten) iren man pracht hat und auch von ir muet.seligen gestorbn und gefalln ist. Es sey erbleich oder farund, wye das genant ist nichts ausgenommen, grancz und gar ze habn, ze pesiczn und damet thuen und lassen on alle irsal, als mit irem Rechtn aygn erb und guet, und das dye eben (gen)an. fraw das geschefft also than hat und dem also seyn, habnt sye das fuer uns inpekent pey iren trewn an ayd stat und an gefer.²³

Im mittelalterlichen ehelichen Vermögensrecht der Stadt Pressburg galt also nicht die Vermögensgemeinschaft, sondern die Verwaltungsgemeinschaft, ähnlich dem fränkischen oder bayrischen Recht.²⁴

In Ödenburg (Sopron) sah es wie in Pressburg aus. Innerhalb der Familie verwaltete der Mann das Vermögen, die Frau behielt jedoch ihr Extravermögen bei. Ein Beispiel dafür aus dem Jahr 1460: Die Ehefrau von Peter Kastner vererbte ihren Weingarten bei Saubrunn ihrem Mann und ihren Kindern und bestimmte, dass die aussagende Urkunde ins Gerichtsbuch eingeführt werden solle. Ein ähnliches Beispiel für das Extravermögen der Frau sowie für einen Unterhaltsvertrag aus dem gleichen Jahr liefert der Fall, als die Witwe von Paul Sinnig mehrere Immobilien ihrer Tochter Dorothea in einem Vertrag vor dem Stadtmagistrat übereignete, damit diese sie bis zu ihrem Tod versorge und sich um sie kümmerge.²⁵

Ebenfalls für das Extravermögen der Frau steht der nachfolgende Fall, als im Jahre 1467 von zwei Personen bezeugt wurde, dass die verstorbene Mutter dem Schwiegersohn in spe die Hälfte des Hauses in der Mészáros (Metzger) Straße als Mitgift versprochen habe. Darüber hinaus stehen im Gerichtsbuch zahlreiche Beispiele für Frauen, die als Besitzerinnen der Nachbargrundstücke bezeichnet werden. Laut Zsuzsa Tamasi-Tóth bildete der kontinuierliches Einkommen

²² KIRÁLY, JÁNOS: *Pozsony város joga a középkorban*. (Das Stadtrecht von Pressburg im Mittelalter) Budapest 1894. 104.

²³ Ebd. 104., Fußnote 2,

²⁴ Ebd. 105.

²⁵ BLAZOVICH, LÁSZLÓ: *Die Stadtbücher und das Ödenburger Gerichtsbuch*. in: *Gerichtsbuch. Bírósági könyv 1423–1531*. Ed. von Jenő Házi – János Németh. Hrsg. Katalin Szende. Sopron 2005, 29–30.

sichernde, aber auch leicht zu veräußernde Weingärten den Großteil des Frauenvermögens, während die wertvollen Mobilien wie Schmuck eher den kleineren Teil ausmachten.²⁶

Die Form der Verwaltungsgemeinschaft von Familienvermögensgemeinschaft wurde ins Tavernicalrecht²⁷ aufgenommen und kam über dessen Vermittlung in die Marktflecken. Dies belegt das Stadtrecht von Újlak, das das Tavernicalrecht übernommen hatte. Die Artikel 3–5. in Band IV halten dies fest:²⁸

„Wenn ein Mann heiratet und seiner Frau bei Dabeisein von angesehenen Bürgern Immobilien, das heißt irgendwelche Besitztümer als Brautgeschenk gibt oder verspricht, darf er diese weder an andere verschenken noch anderen übergeben, denn diese erbt die Ehefrau und besitzt sie für immer und ewig.“²⁹

„Wenn die Ehefrau von ihren Eltern ein Grundstück erbt, verfügt sie darüber voll und ganz. Sie darf es frei verkaufen oder vererben, zu Lebzeiten wie nach ihrem Ableben.“³⁰

„Wenn der Ehemann von seinen Eltern ein Grundstück oder Sonstiges erbt, verfügt er darüber voll und ganz. Er darf es frei verkaufen oder vererben, zu Lebzeiten wie nach seinem Ableben.“³¹

Újlak (Ilok) wurde königliche Stadt. Der neu erworbenen Rechte konnten sich jedoch die Bürger nicht lange erfreuen, denn 1526 wurde die Stadt von den Türken erobert.³² Da das Stadtarchiv zerstört wurde, sind keine Urkunden und Dokumente erhalten geblieben, die bezeugen könnten, wie die Regeln der Rechtsbücher in der Praxis funktionierten.

Debrecens Vergangenheit nahm eine andere Richtung ein. Im Mittelalter stand die Stadt auch unter der Oberhoheit des Königs, hauptsächlich war sie jedoch Teil der Domänen von Aristokraten, also Marktflecken. Die Stadtprotokolle sind seit 1547 überliefert. Zahlreiche Eintragungen belegen, dass in Debrecen die Institution des Extravermögens der Frau im Mittelalter aufrecht erhalten blieb. Es folgen einige Beispiele dafür: „Posztószövő Vitus özvegye, Anna asszony vallotta: a mesterségből őt illető részt, amelyet a törvény szerint neki ítélték volt, Jó (Joo) Benedeknek, a mi polgártársunknak

²⁶ TAMASI-TÓTH, ZSUZSA: *Nők a soproni bírósági könyvben*. [Frauen im Ödenburger Gerichtsbuch.] in: *Középkortörténeti tanulmányok 5. Az V. Medievisztikai PhD-konferencia (Szeged, 2007. június 7–8.) előadásai*. Szegedi Középkorász Műhely. Szeged 2007, 183., 186.

²⁷ *Codex autenticus juris tavernicalis statutarii communis complectus monumente vetera et recentiora partim antea vvlgata, partim hactenus inedita*. Editus industria Martini Georgii Kovachich senquiciensis. Budae, 1803.

²⁸ SCHMIDT, RUDOLF: *Statutum civitatis Ilok anno MDXXV. Monumenta historicoiuridica Slavorum meridionalium XII. JAZU. Zagreb 1938.*

²⁹ Ebd. IV. Nr. 3.

³⁰ Ebd. IV. Nr. 4.

³¹ Ebd. IV. Nr. 5.

³² Ebd. Einleitung, 7–8.

eladta örökös joggal, hogy firól fira birtokolják.”³³ [Frau Anna, die Witwe des Tuchmachers Vitus sagte aus: Ihren Anteil aus dem Handwerk, der laut Gesetz ihr zusteht, habe sie dem Mitbürger Benedek Joo verkauft, damit dieser von einem Sohn auf den anderen vererbt wird.] „Tót (Tóth) Mihály fiai: Benedek és Imre, valamint Mihály felesége közt a bíróság úgy határozott, hogy az asszonyt illeti a háza, mivel bizonyítva van, hogy férje végrendeletileg neki hagyta, és Benedek attól visszalépett.”³⁴ [Das Gericht entschied im Streitfall zwischen den Söhnen Benedek und Imre von Mihály Tóth und dessen Ehefrau, dass das Haus der Frau zusteht, da bewiesen wurde, dass der Ehemann das Haus testamentarisch ihr vermacht hatte und Benedek darauf verzichtete.] „Finta Ferenc felesége, Lucia asszony vallotta, hogy amit testvére, Torkos Ferenc neki végrendeletileg hagyott, abból Torkos Ferenc özvegye, Katalin fiaival és leányaival együtt őt kielégítette, miután a kielégítést felvette, Lucia asszony az említett Katalint leányaival együtt a jelen bizonyoságlevél által felmentette és nyugtatta.”³⁵ [Frau Lucia, die Ehefrau von Ferenc Finta, sagte aus, dass der Bruder, Ferenc Torkos in seinem Testament ihrer gedachte und seinem letzten Willen von der Witwe des Ferenc Torkos und dessen Kindern Folge geleistet wurde, und Frau Lucia wolle mit der vorliegenden Urkunde Witwe Katalin und ihre Töchter von all ihren Pflichten befreien und loslösen.]

Mit dem ehelichen Vermögensrecht verknüpft sich das Erbrecht, das ebenfalls eine Art Verbindung zwischen dem Schwabenspiegel und dem Ofner Recht nahelegt. Im Falle eines legitimen Erbes, wenn der Erblasser kein Testament hatte, erben der überlebende Ehegatte sowie die Kinder einzeln, das heißt jeder erbt unabhängig vom Geschlecht einen Teil. Anders formuliert heißt dies, dass der überlebende Ehegatte einen Kindesteil erbt. Im Schwabenspiegel bezieht sich dies nur auf die bewegliche Habe, später im Stadtrecht wurde diese Ansicht aber auch auf die Immobilien ausgebreitet, wie man es im Ofner Stadtrecht sehen kann.

Swabenspiegel

„...ist der uater on geshefte vervarn daz er nicht geschafft hot uon dem varnden gute so shol man der sele ir teil geben vnd shol dar nach gleich teilen vnder kint die vnauzugestevret sint.”³⁶

Ofner Stadtrecht

„Stirbt ein man an geschefte Vvnd hat weib vvvnd chinder, Alle seyn hab vvvnd gutter sol man tailen ynn gleich tail. Dem weib vnd den chindern, Itczlichen also vil, also dem andern.”³⁷

³³ BALOGH, ISTVÁN: *Debrecen város magistrátusának jegyzőkönyvei 1547.* [Magistratsprotokolle der Stadt Debrecen 1547.] (Im Weiteren: Dj.) A Hajdú-Bihar Megyei Levéltár Forráskiadványai 1. Debrecen, 1979. Nr. 93.

³⁴ Ebd. Nr. 215.

³⁵ Ebd. Nr. 453. Siehe: Dj. 1548. A Hajdú-Bihar Megyei Levéltár Forráskiadványai 2. Debrecen, 1981. 6. 24. 130. 179. 362. und die einzelnen Kapitel der weiteren Bände.

³⁶ Swsp Ldr. I. 5a.

³⁷ MOLLAY: 1959. Nr. 313.

Wie sich das legitime Erbe in Pressburgs Stadtrecht entwickelt hat, und zwar über die Nutznießung des Überlebenden hinaus, deren Rechtsinstitution in auch Ödenburg bekannt war, konnte selbst János Király anhand der Quellen nicht eindeutig beantworten. Unter den Fällen der testamentarischen Erbfälle stieß er aber auf Beispiele, die nach dem Muster aus den besagten Rechtsbüchern vor sich gingen. Der Pressburger Bürger Johann Lachtel vermachte nämlich sein gesamtes Vermögen seinen vier Töchtern Anna, Dorothea, Margarete und Barbara sowie seiner Ehefrau Kunigunde. Er gab als Bedingung an, dass falls eine von ihnen vor ihrer Mündigkeit oder bevor sie verheiratet würde versterben sollte, soll ihr Anteil den anderen Töchtern zufallen, und der Ehefrau stehe somit ein Kindesteil zu (vnd sein hawsfraw stet albeg an eyn kinds stat.³⁸)

Wenn wir bedenken, dass sich das testamentarische Erbe am legitimen orientierte, wird die Situation in der Stadt Pressburg mit Tavernicalrecht die ähnliche gewesen sein wie in Buda/Ofen. Im Tavernicalrecht findet man übrigens Formulierungen, die den obigen sehr nahe kommen.³⁹ Das Gleiche erscheint auch im Rechtsbuch von Újlak, das sich am Tavernicalrecht orientiert. Es kann hinzugefügt werden, dass bezüglich des väterlichen Teils des Erbes die schriftlich verfasste Form ihre Gültigkeit hatte.⁴⁰ In diesen Städten kannte man also den Begriff des Erbes für die Nach- wie auch für die Vorfahren.

„Ha bármelyik félre, akár a férjre, akár a feleségre bármilyen ingó vagy ingatlan dolgok szállnának, leszámítva a háztartási felszerelést, ti. a férjnek vagy feleségnek halála után, akkor a tovább élő férjre vagy feleségre és az életben lévő gyermekekre szállnak egyenlőképpen, örökös birtoklási joggal.”⁴¹
[Sollten irgendeinem Ehegatten, egal ob Mann oder Frau, abgesehen vom Hausrat, irgendwelche beweglichen oder unbeweglichen Güter nach dem Ableben des Ehemannes oder der Ehefrau zufallen, fallen diese dem überlebenden Ehegatten sowie den lebenden Kindern gleichermaßen und mit vererbbaeren Besitzrecht zu.]

Vor dem Magistrat der Stadt Pest mit Tavernicalrecht setzte István Szegedi, der Gespan der Salzkammer Südungarns den oben geschilderten Regeln entsprechend sein Testament auf, als er sein gesamtes, bewegliches wie unbewegliches Hab und Gut seinem Schwiegervater János Szentmihályi, dessen Ehefrau Katalin sowie seinen Kindern Ilona und Mihály, dem Meister der sieben freien Künste vermachte. Der Vorfahren konnte gedacht werden, weil

³⁸ KIRÁLY, JÁNOS: 1894. 161–162.

³⁹ KOVACHICH, M. G.: 1803. Nr. CXXVIII. „Si in quacunq[ue] partem, in maritum, vel uxorem res quaecunq[ue] condescenderit, mobiles videlicet et immobiles, demptis vtensibilibus domus, tunc post mortem vnus vel alterius, scilicet viri et uxoris, si proles habuerit, in superviuentem, per mortem vnus, hoc est, in virum vel uxorem, ac proles vita comite aequanimiter condescendunt, perpetuo iure possidendae.”

⁴⁰ Vgl. ebd. Nr. CXXIV.

⁴¹ HEGEDŰS, ANTAL: 1983. IV. Nr. 6.

seine Ehefrau nicht mehr am Leben war, während die Kinder noch nicht volljährig waren.⁴² Aus unserem Beispiel geht hervor, dass der seinem Namen nach aus Szeged, der wahrscheinlich Personalisstadt stammende Salzkammergespan über die gleiche Ansicht wie die Bürger der Tavernicalstädte verfügte, daher sind wir der Meinung, dass in einem Teil der Personalisstädte ebenfalls das Ofner Recht wirkte. Für Szeged trifft das auf jeden Fall zu, zumal es in der Privilegurkunde von 1498 sogar erwähnt wird.⁴³ Von den Personalisstädten herrschte in Leutschau jedoch nicht das Ofner, sondern das Tavernicalrecht. Darauf kommen wir weiter unten zurück.

Aus dem bereits erwähnten Debrecener Protokoll können ebenfalls Beispiele für Erbfälle angeführt werden, in denen das Erbe gleichermaßen unter den Erben aufgeteilt wurde. Die Witwe von János Kalmár sagte 1548 vor dem Stadtrat aus, dass sie dem Sohn dessen rechtmäßigen Anteil aus dem väterlichen Erbe zukommen ließ.⁴⁴ 1349 fällte der Magistrat im Fall der Witwe von Dénes Hajnal kontra István Hajnal das Urteil, István dürfe seiner Mutter den Kindesteil nicht entziehen, da ihr der gleiche Anteil wie den Kindern zustehe. Die Frau und ihre Kinder traten ihre Anteile noch im gleichen Jahr an István Hajnal ab.⁴⁵

Das oben angeführte, im Schwabenspiegel lediglich auf die Mobilien, im Ofner sowie Újlaker Stadtrecht auch auf Immobilien bezogene legitime Erbrecht war bereits in den *Leges duodecim tabularum* vorzufinden, laut deren die unter der Vormundschaft des Ehemannes stehende Ehefrau (*uxor in manu*) sowie die männlichen wie weiblichen Kinder (*filius, filia familias*) jeweils einen gleichen Anteil geerbt hatten. Wenn ein *filius familias* beim Tod des Erblasser nicht mehr am Leben war, erbten die Enkel und die Schwiegertochter des Erblassers so viel wie der früher verstorbene Vater bzw. Ehemann geerbt hätte. Das auf der Grundlage des Prätorialrechts sowie später der Rechtsbildung der Kaiserzeit basierende Jus änderte zwar daran etwas, wie z. B. dass unter den Erben die Mutter nicht mehr angegeben wird, im Wesentlichen wurden jedoch die zivilrechtlichen Prinzipien beibehalten.⁴⁶ All das macht darauf aufmerksam, dass die Mitglieder einer Hausgemeinschaft, die unter Obhut und Fürsorge des Vaters standen, alle einzeln geerbt haben. Diese Form bewahrte der Schwabenspiegel und tradierte diese Idee als die Ordnung des legitimen Erbes

⁴² ÉRSZEGI, GÉZA: *Adatok Szeged középkori történetéhez*. [Angaben zur Geschichte des Komitats Csongrád.] In: *Tanulmányok Csongrád megye történetéből VI*. Szeged, 1982. 28. Nr. 59.

⁴³ REIZNER, JÁNOS: *Szeged története IV*. [Geschichte der Stadt Szeged.] Oklevéltár. Szeged, 1900. 88. Übersetzung von Gyula Kristó ins Ungarische. OLTVAI, FERENC: *Szeged múltja írott emlékekben 1222–1945*. [Die Vergangenheit von Szeged in schriftlichen Quellen 1222–1945.] Szeged, 1968. 30–31.

⁴⁴ Dj. 1548. Nr. 477.

⁴⁵ Dj. 1549. Nr. 295. und 304.

⁴⁶ MOLNÁR, IMRE – JAKAB, ÉVA: *Római jog*. [Römisches Recht] Szeged 2001, 382–387.

in das Stadtrecht weiter, wo sie in den erwähnten Städten des Landes bis zum Ende des Mittelalters gültig war.

In den Städten des mittelalterlichen Ungarns herrschte nicht nur das oben geschilderte Erbrecht. Auch in der Zipser Willkür hieß es, dass der überlebende Ehegatte und die Kinder erben, bei der Bestimmung der Anteile wurde jedoch eine andere Proportion befolgt. Der überlebende Ehegatte erhielt die eine Hälfte des Familienvermögens, während den Kindern die andere zustand. Diese zweite Hälfte wurde dann, wie wir dies an einer anderen Stelle dargelegt haben, gleichermaßen unter ihnen aufgeteilt.⁴⁷ Diese modernere Form der Erbbordnung war im Zipser Leutschau gültig, wo bis heute mehrere handschriftliche Exemplare der Willkür aufbewahrt werden, sowie in Käsmark (Késmárk, Kežmarok), wo der Text der Willkür im Stadtprotokoll aus der Zeit zwischen 1333 und 1553 überliefert ist.⁴⁸ In diesen Städten wie in dieser Region galt also nicht die Vermögensverwaltung als Grundlage für die Familiengemeinschaft, sondern die familiäre Vermögensgemeinschaft nachweisbar im Spätmittelalter, die aber vermutlich auch schon viel früher, bei der Ansiedlung der Deutschen bestand.

Wie zu Anfang erwähnt wurde, wurden in Kaschau und Hermannstadt handschriftliche Exemplare des Schwabenspiegels entdeckt. Eine Kopie des Ofner Stadtrechts wird in Pressburg aufbewahrt, ein anderes Exemplar stammt aus Kaschau, während ein drittes wahrscheinlich für die Stadt Klausenburg (Kolozsvár, Cluj Napoca) gefertigt wurde.⁴⁹ Es wird kein Zufall sein, dass die zwei Rechtsbücher in der gleichen Region bzw. Stadt zum Vorschein kamen. Beide sind Exemplare der Langform des Schwabenspiegels.⁵⁰ Das Manuskript aus Kaschau beweist zum einen, dass der Schwabenspiegel von Mal zu Mal in den Tavernicalstädten zusammen mit dem Ofner Stadtrecht angewendet wurde, zum anderen steht das Exemplar in Hermannstadt als Beispiel dafür, dass in den südsiebenbürgischen sächsischen Städten neben dem Magdeburger Recht auch das süddeutsche gültig war. Auf welche Art und Weise dies in die Praxis umgesetzt wurde, zeigen die überlieferten Stadtprotokolle. Über die Kontakte zwischen Buda und Klausenburg berichtet ferner eine Urkunde von König Matthias aus dem Jahre 1488.⁵¹ Die obigen Fälle sind exzellente Beispiele für

⁴⁷ Siehe dazu BLAZOVICH, LÁSZLÓ: *A Szász tükör és a Szepesség joga*. [Der Sachsenspiegel und das Zisper Recht.] in: Blazovich, László – Schmidt, József 2005, 57–58.

⁴⁸ PIIRAINEN, ILPO TAPANI– ZIEGLER, ARNE: *Das älteste Rechtsbuch der Stadt Käsmark/Kežmarok aus den Jahren 1533–1553*. Levoča/Letschau: Verlag Polipress 1988.

⁴⁹ Siehe Anm. 1 und BLAZOVICH, LÁSZLÓ: *A budai jogkönyv és a magyarországi jogkönyvek*. [Das Ofner Stadtrecht und das ungarische Recht.] in: Blazovich László – Schmidt József 2005, 71–72.

⁵⁰ OPPITZ, DIETER: *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I*. Beschreiburg der Rechtsbücher. Köln, Wien. Böhlau Verlag 1990. 37–38.

⁵¹ BLAZOVICH, LÁSZLÓ: *A budai jog és Kolozsvár egy 1488-as oklevél alapján*. [Das Ofner Recht und Klausenbrug anhand einer Urkunde aus dem Jahr 1488.] in: Orașe și orașeni. Városok

den Rechtstransfer, der sich in den ungarischen Städten von West nach Ost abgewickelt hatte.

Aufgrund der obigen Darstellungen kann auf Mehrfaches gefolgert werden. Allen voran kann festgelegt werden, dass die sehr aufwendigen und tiefgreifende wissenschaftliche Kenntnisse erfordernden philologischen Untersuchungen nicht ausreichen, wenn man feststellen möchte, welche Auswirkung das jeweilige Werk auf spätere Quellen ausgeübt hat. In unserem Fall stellte sich gerade aufgrund der Untersuchungen im Bereich des Familienvermögensrechts Folgendes heraus: Den entscheidenden Einfluss auf das Ofner Stadtrecht übten der Sachsen- und der Schwabenspiegel sowie die diese adaptierenden Stadtrechte aus, und zwar allen voran der Schwabenspiegel und seine Adaptionen. Die Hauptquellen für das Ofner Stadtrecht sowie für das Tavernicalrecht waren also der Schwabenspiegel und die in seinen Wirkungskreis gehörenden Stadtrechte. Die auf der Donau nach Buda kommenden Bürger stammten hauptsächlich aus den süddeutschen Gebieten, es darf aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch Einwanderer aus anderen Gegenden kamen, und zwar aus Regionen, wo das Recht des Sachsenspiegels gültig war. Sie werden – wie wir es vermuten – aus dem damaligen Oberungarn weiter nach Buda und Pest gezogen sein.

Es stimmt die frühere Behauptung – bezeugt durch Artikel über Familienvermögen und einzelne Rechtsfälle –, dass südlich der Linie Ödenburg–Pressburg–Buda–Kaschau im mittelalterlichen Ungarn der Schwabenspiegel und das daran anknüpfende Rechtssystem gewirkt hatte. Dies war keine scharfe Grenze, zumal die Städte Bartfeld und Eperjes zu den Tavernicalstädten gehörten. Ferner konnte ein bestimmtes Stadtrecht sogar Regeln aufweisen, die eine Mischung der zwei Rechtsfamilien darstellten wie das im Falle von Buda ersichtlich war.

In der mittelalterlichen ungarischen Städtehierarchie unterscheidet András Kubinyi zwischen freien königlichen (Tavernikal) Städten und königlichen Freistädten. Erstere bilden dabei eine Untergruppe der letzteren. Zur letzteren Gruppe gehören auch die Personalisstädte sowie die siebenbürgischen sächsischen Städte mit Klausenburg und den königlichen Bergstädten. Als nächste Kategorie betrachtet er die freien Städte unter der Oberhoheit eines Großgrundbesitzers sowie die Marktflecken.⁵² Unsere Analyse trägt der Untersuchung der einzelnen Kategorien einen neuen Aspekt bei. In den königlichen Freistädten sowie den Städten eines Grundherrn (siehe Debrecen,

és városalakók. Hg. v. Janut Costea, Carmen Florea, Pál Judit, Rűsz-Fogarasi Enikő. Editura Argonaut. Cluj-Napoca, 2005. 342–348.

⁵² KUBINYI, ANDRÁS: *Városfejlődés és városhálózat a középkori Alföldön és az Alföld szélén.* [Städteentwicklung und Städtetz in der mittelalterlichen Tiefebene und am Rande der Tiefebene.] *Dél-alföldi évszázadok* 14. Szeged, 2000. 7–14. Ders.: „Szabad királyi város” – „királyi szabad város”? [„Freie königliche Stadt” – „Königliche Freistadt”?] In: *Urbs. Magyar várostörténeti évkönyv* I. Budapest 2006, 51–61.

Käsmark, Újlak) baute das Familienvermögensrecht auf der Basis des Stadtrechts auf, während in den Marktflecken das Erbrecht der Leibeigenen galt.⁵³ Selbstverständlich gab es auch Ausnahmen.

Der Schwabenspiegel spielte zusammen mit dem Ofner Stadtrecht eine ausschlaggebende Rolle im Rechtstransfer unter den ungarischen mittelalterlichen Städten von West nach Ost und trug dadurch neben anderen wesentlich dazu bei, dass sich das Land der westeuropäischen Kultur anschloss.

⁵³ BLAZOVICH, LÁSZLÓ: *Megjegyzések Gyula XV–XVI. századi társadalmához és jogállásához.* [Anmerkungen zu Geschichte und Rechtsstand der Stadt Gyula im 15–16. Jahrhundert.] in: BLAZOVICH, LÁSZLÓ (Mitautoren: Galántai Erzsébet, Schmidt József): *Város és uradalom. Tanulmányok és források Gyula XV–XVI. századi történetéből.* Gyula 2007, 82–87.